

Imperii« erscheinenden Papstregesten anzuzeigen: Genauer gesagt handelt es sich um die von Klaus Herbers, einem Schüler Harald Zimmermanns, erarbeitete, von 844 bis 858 reichende erste Lieferung eines zweiten Teiles des »Papstregesten 800–911« umfassenden Bandes 4 der »Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751–918«. Angesichts dessen, daß sich Klaus Herbers mit einem Werk über »Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts« (1996) in Tübingen habilitiert hat, wird man von vornherein sagen dürfen, daß die Bearbeitung der Papstregesten für den in dieser ersten Lieferung angesprochenen Zeitraum in den besten Händen lag. In insgesamt 420 Regesten werden in dieser Lieferung die Handlungen der Päpste bzw. »Gegenpäpste« Johannes (844), Sergius IV. (844–847), Leo IV. (847–855), Benedikt III. (855–858) und Anastasius Bibliothecarius (855) minutiös verzeichnet.

Es verwundert nicht, daß im Mittelpunkt des Regierens jener Päpste vor allem Angelegenheiten standen, die Rom und die Kirchen der Ewigen Stadt sowie den »Kirchenstaat«, ja den italienischen Reichsteil insgesamt betrafen. Wenn man also auch nicht gerade eine allzu große Ausbeute für die »Alemannia« erwarten möchte, so erstaunt doch, daß keine päpstlichen Rechtsakte zu finden sind, die in diesem allerdings sehr kurzen Zeitraum so bedeutende Abteien wie St. Gallen oder die Reichenau hätten betreffen können. Lediglich auf das mehr oder weniger der »Alemannia« zuzuzählende Elsaß beziehen sich drei Regesten: zwei (Nr. 210 und 228 zu 849/850) auf die Abtei Erstein und eines auf Bischof Ratold von Straßburg (Nr. 360 zu 855–858; hier wäre im Blick auf die dort verzeichneten älteren Regestierungen desselben Papstbriefes noch nachzutragen: Albert Bruckner, *Regesta Alsatie* I. 1949, S. 344 Nr. 552). Durch die Herbersschen Papstregesten (Nr. 359) wird dann aber auch erneut Licht gelenkt auf ein Schreiben Papst Benedikts III., das dieser zwischen 855 und 858 an Bischof Salomo I. von Konstanz wegen der Kirchenbuße, die er einem nach Rom gesandten Brudermörder auferlegt hatte, gesandt hat. Auf diesen Brief aufmerksam gemacht zu haben, ist umso verdienstlicher, als die Bearbeiter der »Regesta Episcoporum Constantiensium« (REC) ihn seinerzeit übersehen hatten.

Ist demnach die »Ausbeute« für die südwestdeutsche Kirchengeschichte ausgesprochen dürftig, so kommt doch auch der Landeskirchenhistoriker, wann immer er mit der Papstgeschichte jener Epoche konfrontiert ist, nicht um diesen Regestenband herum.

*Helmut Maurer*

Die Register Innocenz' III. Bd. 7: 7. Pontifikatsjahr, 1204/1205, unter der Leitung v. OTHMAR HAGENEDER, bearb. v. ANDREA SOMMERLECHNER u. HERWIG WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim österreichischen Kulturinstitut in Rom. II. Abteilung: Quellen, Bd. 7). Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften 1997. LXVII, 495 S., 6 Abb. Kart. DM 218,-.

Mit Band 7 liegen 33 Jahre nach dem Beginn der Veröffentlichung nunmehr fünf Jahrgänge der Neuedition der Register Innozenz' III. vor, da das dritte und das vierte Pontifikatsjahr, deren Register nur in Resten bzw. kurzen Inhaltsangaben überliefert sind, noch ausstehen. Dabei sind die Jahrgänge 5 bis 7 innerhalb von nur vier Jahren erschienen. Die Bearbeiter waren bis auf *Rainer Muraier* bereits für die Herausgabe der beiden Vorgängerbände verantwortlich. Die Textgestalt wurde von *Andrea Sommerlechner* unter Verwendung von Vorarbeiten erstellt, mit den übrigen Bearbeitern verfaßte sie den Sachkommentar und nahm mit *Othmar Hageneder* die Endredaktion vor. Wie das fünfte und sechste so ist auch das siebte Pontifikatsjahr in demselben Codex Reg. Vat. 5 verzeichnet. So war in der Einleitung nur in begrenztem Maße nötig, auf Eigenheiten der Handschrift einzugehen. Die Neuedition mit eingehender paläographischer und diplomatischer Untersuchung der »Originalregister« bietet auch diesmal zahlreiche Einzelkorrekturen gegenüber der unkritischen Ausgabe von Migne aus dem Jahr 1855, die den Druck von Bréquigny und La Porte du Theil von 1791 aufgrund einer Abschrift der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit zusätzlichen Fehlern wiedergab.

Die paläographisch festgestellten häufigen Neuansätze bei der Registrierung erweisen erneut, daß man, meist nach den Konzepten, weitgehend fortlaufend registrierte, nicht viele Stücke auf einmal. Dies bietet gegenüber Migne auch die Möglichkeit zur zeitlichen Einordnung undatierter Stücke. Die Tabelle der Neuansätze, Handwechsel etc. mit Angabe der Empfänger (bzw. Adressaten) oder Impetranten der Stücke stellt zugleich eine Art Inhaltsverzeichnis dar (S. XXIII–

XXXVII). Ein nützliches Hilfsmittel auch ganz unabhängig von der vorliegenden Edition stellt die aus den Vorgängerbänden übernommene und entsprechend ergänzte Liste von 51 in den Registern gekürzten Privilegienformeln dar. Daneben finden sich am Ende der Einleitung wie üblich Listen der Dekretalensammlungen mit Briefen Innozenz' III., der Schreiber und Rubrikatoren des vorliegenden Jahrgangs, eine Konkordanz zu den (fast gleichbleibenden) Nummern bei Migne und das umfangreiche Literaturverzeichnis.

Die Zuverlässigkeit des edierten Textes steht, obgleich sie im ganzen nicht überprüft werden konnte, außer Frage. Die Empfängerüberlieferung wurde wie bisher in Form von erreichbaren Ausfertigungen bzw. deren Druck, als Kopialüberlieferung nur nach Drucken zur Ergänzung und Feststellung von Varianten herangezogen, was in wenigen Fällen Ergebnisse brachte. Der schon bisher übliche Verzicht auf die sonst durchgeführte Normalisierung von »u« und »v« bei Namen, um das Bild der Handschrift wiederzugeben, wird zu akzeptieren sein, bei Herausgebern landesgeschichtlicher Quellen aber sicherlich kaum Nachahmung hervorrufen. Die im allgemeinen sinnvolle Kennzeichnung der Auflösung von Kürzungen bei Namen durch runde Klammern (vgl. S. XVIII) wurde bei bloßen Endungen, wo sie tatsächlich verzichtbar erscheint, offenbar nicht bis zum Ende durchgehalten, wie Abb. III bezüglich der Adressen von Br. VII 166 und 168 zeigt.

An der Richtigkeit der deutschsprachigen Kopfregegen kommen keine Zweifel auf. Sie beschränken sich zwangsläufig auf das Nötigste, werden aber dennoch trotz vielfach bereits bei Pott-hast oder in den Regesta Imperii vorhandener Regesten für einen großen Teil der Nutzer einen entscheidenden Fortschritt bringen.

Beim Sachkommentar, der Personen, Orte, erwähnte Urkunden, Zitate aus dem römischen und dem kanonischen Recht sowie antiker Schriftsteller – Bibelzitate wie üblich am Textrand – nachweisen und in den besonderen Fall einführen soll, war insbesondere bezüglich der Orts- und Personennamen Verzicht auf eine intensivere Detailarbeit geboten. Korrekturvorschläge werden bewußt der Lokalforschung vorbehalten. Nicht identifiziert wurde z.B. das Nonnenkloster »Ruesperra« (Br. VII 19). Der Aufforderung zu Korrekturen sei in wenigen Fällen nachgekommen: Das Kölner Priorenkolleg umfaßte nicht das gesamte Domkapitel, sondern nur dessen Dignitätäre (Br. VII 71 Anm. 19; s. die zitierte Arbeit von Manfred Groten). St. Kunibert in Köln war kein Augustiner-Chorherrenstift, sondern ein Kollegiatstift (Br. VII 72 Anm. 3; die maßgebliche Arbeit von Peter Kürten zum Stift wird gleichwohl zitiert). Dafür, daß bei der Angabe der Zugehörigkeit von Orten zu heutigen Diözesen und Kirchenprovinzen die kirchliche Neuordnung im Norden und Osten Deutschlands 1994 und erst recht 1995 keine Berücksichtigung mehr finden konnte, wird man Verständnis haben.

Von den insgesamt 231 Stücken dieses Registerjahrgangs gingen an Empfänger außerhalb von Italien, Südosteuropa und Frankreich nur weniger als ein Viertel, vor allem nach England. Schon die Kurie betonte mit graphischen Markierungen die politische Wichtigkeit vor allem der Angelegenheiten des vierten Kreuzzugs, des Zaren von Bulgarien und des Königs von Ungarn sowie des Königs von Armenien, die also alle den Balkan und Kleinasien betreffen, ferner der Könige von England, Frankreich und des jungen Friedrich von Sizilien sowie des Krönungsordos des König Peters von Aragon (wie der Bericht zur Krönung des Zaren von Bulgarien am Ende des Jahrgangs nachgetragen); darunter befinden sich auch die wenigen mit aufgenommenen Briefeingänge und der als Anlage zur Bestätigung eingesandte Vertrag zwischen dem Dogen von Venedig und den Kreuzfahrern (Br. VII 205). Trotz des parallelen Spezialregisters über den Thronstreit kommt aber auch dieser z.B. mit den Schreiben anlässlich des Seitenwechsels des Königs von Böhmen mit der geplanten Gründung einer böhmischen Kirchenprovinz zum Tragen (Br. VII 50, 52–56). Ansonsten gibt es nur wenige Schreiben für Empfänger aus dem deutschen Regnum, so z.B. zur Entscheidung der Doppelwahl zum Bischof von Münster (Br. VII 72), zur Lösung des Bischofs von Konstanz (Br. VII 89) sowie des Elekten von Merseburg von der Exkommunikation und zu dessen Weihe (Br. VII 114) und zum Wechsel des Passauer Bischofs Wolfger auf den Patriarchenstuhl von Aquileja (Br. VII 99).

Als Dekretale die größte Bedeutung erlangte nach den von Rainer Murauer zusammengetragenen Nachweisen die Beantwortung von zahlreichen kirchenrechtlichen Fragen des Bischofs von Ely (nördlich Cambridge), u.a. zum kanonischen Verfahren, zu Patronat, Inkorporation, Zehnten, die an mehr als 70 Stellen verschiedener als Druck oder Analyse vorliegender Sammlungen zitiert wird (Br. VII 169).

Verzeichnisse der Briefanfänge, der zitierten Bibelstellen, der aus Briefen stammenden Dekretalen, der Empfänger bzw. Adressaten und Absender und das Namenregister folgen wie gewohnt am Schluß des Bandes. Das im Inhaltsverzeichnis für S. 492 angekündigte Verzeichnis der Datierungsorte ist dagegen aus unbekanntenen Gründen weggefallen. Wenige Nachträge zu den Bänden 6 und 7, vor allem aus der Empfängerüberlieferung, und ausgezeichnete fotografische Wiedergaben von sechs Seiten des Registerjahrgangs (darunter die erste und die letzte) schließen den Band ab.

Die nunmehr erreichte Bearbeitungsgeschwindigkeit läßt bei Wahrung des hier gebotenen Qualitätsstandards den baldigen Abschluß der Edition der erhaltenen Register Papst Innozenz' III. mit Freude erwarten.

*Michael Matscha*

BEATE SCHILLING: Guido von Vienne – Papst Calixt II. (Monumenta Germaniae Historica. Schriften, Bd. 45). Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1998. LXIV, 825 S. Geb. DM 180,-.

Den Namen Calixt II. (1119–1124) verbinden Historiker zumeist mit dem Papst, unter dem das Wormser Konkordat (1122) abgeschlossen wurde. Der Titel der umfassenden, fast 900 Seiten starken Studie von Beate Schilling verdeutlicht jedoch, daß es nicht nur um den Pontifikat dieses Mannes, sondern auch um seine Zeit als Erzbischof von Vienne (1088–1119) geht. Calixt II. war zuletzt Ende des 19. Jahrhunderts von Markus Maurer und Ulysse Robert monographisch bearbeitet worden. Seither wurden keine umfangreichen Studien vorgelegt. Trotzdem stand Calixt II. immer wieder im Interesse der historischen Forschung, insbesondere wurde gefragt, warum gerade während seines Pontifikates die gemeinhin als »Investiturstreit« bezeichnete Auseinandersetzung zwischen Regnum und Sacerdotium vorläufig erfolgreich abgeschlossen wurde. Mary Stroll hatte unter anderen vorgeschlagen, Guidos Prägung in Reichsburgund hätte dazu beigetragen, daß er auch später als Papst Calixt II. zumindest eine gewisse Sensibilität für diese Auseinandersetzung entwickelt habe. Um es vorweg zu nehmen: Die Verfasserin kritisiert und widerlegt die These Strolls mehrfach in ihrer Arbeit.

Entsprechend dem Ziel einer gründlichen Neubewertung der Zeit Guidos als Erzbischof hatte die Heidelberger Dissertation der Verfasserin zunächst nur die Zeit bis 1119 im Blick. Erst für den Druck in der Schriftenreihe der Monumenta Germaniae Historica wurden die jetzigen Kapitel IX–XII dem früheren Text hinzugefügt, um die Studie abzurunden. Vor dem Hintergrund einer Unterscheidung von diplomatischer Kritik und historischer Analyse ließen sich die Untersuchungen Schillings sogar in drei Teile teilen: Erstens eine Beschreibung und Situierung der Erzdiözese Vienne unter ihrem Erzbischof Guido (Kapitel I–V), zweitens eine Revision der urkundlichen Überlieferung im Zusammenhang mit dem Konflikt um die Rechtsstellung des Kanonikerstiftes Saint-Barnard in Romans und die »Epistolae Viennenses spuriae« (Kapitel VI–VII), drittens der Pontifikat Calixts II. (Kapitel XI–XII), als Bindeglied fungiert eine kurze Beschreibung Guidos als päpstlicher Legat (Kapitel VIII). Herausgekommen ist dabei ein Opus Magnum.

Das Interesse an der erzbischöflichen Zeit Guidos von Vienne war seit dem Urteil von Wilhelm Gundlach über die bekannten Viennenser Briefe festgelegt. Gundlach lastete eine Vielzahl von Fälschungen, insbesondere in Auseinandersetzung mit Arles, dem Erzbischof Guido selber an. Gundlachs Position war zwar vereinzelt kritisiert, nie aber grundlegend revidiert worden. Dies unternimmt die Verfasserin.

Aus der Vielzahl der Ergebnisse lassen sich nur einige hier hervorheben. Die ersten Seiten gehen auf die Grafen von Burgund sowie die Herkunft Guidos ein und geben auch einen Überblick über die Erzdiözese Vienne bis zu dessen Bischofserhebung. Seine Amtszeit verlief keinesfalls konfliktfrei. Es ging um Fragen wie den Primatstitel aber auch um schlichte Bistums- und Grenzstreitigkeiten, wie die große Auseinandersetzung Guidos mit dem Bischof Hugo von Grenoble (1080–1132) exemplarisch belegen kann (S. 103–143). Dieses Kapitel zeigt auch insbesondere die Stärken der Verfasserin, die einen Abschnitt Hugos Chartular widmet und dabei die urkundliche Überlieferung methodisch und quellenkundlich sauber aufarbeitet. In diesem Abschnitt kann sie auch auf die Forschungen von Alfons Becker und Dietrich Lohrmann aufbauen, die ein Privileg Papst Urbans II. in diesem Zusammenhang für Guido von Vienne bereits als »erschliches Privileg« entlarvt hatten (DA 38, 1982, 66–111).